

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Meldescheine die folgenden Hinweise aufmerksam durch!

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheines abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die **Vollmacht** öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des **Betreuungsbehördengesetzes** durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist.

Die **Abgabe** des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

• Anmelde- und Abmeldepflicht/Auskunftspflicht

Nach dem Meldegesetz NRW hat sich INNERHALB EINER WOCHEN anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB EINER WOCHEN abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

• Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn Sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. Erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

• Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein **Widerspruchsrecht** gegen

- die Weitergabe Ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, **im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen**
- die Weitergabe Ihrer Daten an Antragsteller und Parteien **im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden**
- die Weitergabe Ihrer Daten **an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- die Erteilung Sie betreffender **Melderegisterauskünfte an Private über das Internet**.

Nur mit Einwilligung der Betroffenen

- darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk **Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen** erteilen.
- Daten **an Adressbuchverlage** zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Von Ihrem **Widerspruchsrecht** und der Möglichkeit zur Erteilung einer **Einwilligung** können Sie bei der Anmeldung durch **Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt** zur Anmeldung oder zu **einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. **Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieser Formulare zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.**

• Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen **von der Meldebehörde** übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen **Meldebehörden** zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister **und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen** zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
für Aufgaben der Besteuerung,
für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
zur Wehrerfassung an die Kreiswehersatzämter,
für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.